

Manfred Teufel

Ein schauderhafter  
Kameradenmord im  
19. Jahrhundert -

unter den Aspekten der Historischen Kriminologie

VERRAI-VERLAG  
STUTT GART

## Manfred Teufel

war annähernd 40 Jahre Angehöriger der Kriminalpolizei in Baden-Württemberg, zuletzt leitete er als Kriminaldirektor eine Polizeidirektion.

Seit Anfang der 60er Jahre publizierte er viele polizeifachliche Abrisse in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften (einschließlich BKA Sammelbände), zuerst aus dem Terrain der Wirtschaftskriminalität und späterhin vorzugsweise aus der Polizeigeschichte. Seine differenzierte Dokumentation über die „Südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat 1807–1932“ und die profund illustrierte Zeittafel „40 Jahre staatliche Polizei in Baden Württemberg 1945–1985“ fanden bei der geneigten Leserschaft viel lobenswerten Widerhall. In der landeskundlichen Literatur sind von ihm zahlreiche, in sich geschlossene Titel zu finden.

Über zwei Jahrzehnte war er Chefredakteur der Vierteljahrszeitschrift DIE KRIMINALPOLIZEI und Herausgeber des TASCHENBUCHS FÜR KRIMINALISTEN. Geraume Zeit nahm er einen Lehrauftrag für Polizeigeschichte an der Fachhochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen wahr.

---

## Inhaltsverzeichnis

Vorangestellte Worte .....	10
Kriminologie und Kriminalistik als Funda- ment ihrer historischen Komponenten .....	12
Das historische Quellenmaterial.....	23
Die Sammlung von Kriminalfällen als Glanz- punkt auf dem Felde des Quellenmaterials: Der französische Rechtsgelehrte Pitaval (1673-1743) als „Vater der Sammlungen“ von Kriminalfällen .....	28
Die Einbürgerung des Pitaval im deutschen Sprachraum durch: Julius Ed. Hitzig (1780-1849) .....	31
Der Neue Pitaval in den Jahren 1866-1890 unter jüngerer Herausgeberschaft: Christian A. Vollert (1828-1897) als Verfasser der „Sieben Mörder aus Italien auf der Reise“ .....	33
Der „Italiener Mord“ 1861 – ein schauer- hafter Stoff heterogener Publikationen bis in die jüngste Zeit .....	36
Generelle und zeitgenössische kriminalpsy- chologische Erwägungen zum Raubmord.....	38
Diverse Anmerkungen zu den am Straf- prozess Beteiligten: .....	42
Untersuchungsrichter .....	42
Staatsanwalt.....	45

Sachverständige .....	48
Richter (beim Schwurgericht) .....	49
Verteidiger (Rechtskonsulenten) .....	52
Ein polizeihistorischer Abstecher:	
Die Rolle der Landjäger im Strafverfahren gegen die Italiener .....	54
Die Entdeckung der Mord-Straftat auf dem Witthoh .....	58
Die oberamtsärztliche Leichenschau .....	60
Erste Fahndungsmaßnahmen .....	63
Die oberamtsgerichtliche Voruntersuchung .....	84
Längsschnitt der Straftat .....	88
Die Vortatphase (nach Angaben von Orsolin) .....	88
Die Tatbegehung .....	101
Die Nachtatphase .....	104
Weitere Aufzeichnungen zur Vorunter- suchung: Die Auslassungen der anderen Mittäter .....	109
Das Verhältnis des Untersuchungsrichters zu den Untersuchungsgefangenen - eine kleine Randnotiz .....	114
Juristische Zwischenbemerkungen .....	115
Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Rottweil .....	120
Vernehmung der Angeklagten .....	124
Vernehmung der Zeugen .....	152

Vernehmung der Sachverständigen.....	156
Plädoyer des Staatsanwalts .....	157
Plädoyers der Verteidiger (Erwiderungs-/ Verteidigungsreden der Rechtskonsulenten) in der Zeit vom 14. April 1863 bis 22. April 1863.....	159
Widerlegungen des Staatsanwalts zu den Verteidigungsreden der Rechtskonsulenten .	174
Zweite Verteidigungsreden der Rechtskonsu- lenten (sog. Dupliken = Gegenerklärungen)...	179
Resümee des Präsidenten, Wahrspruch der Geschworenen.....	186
Schlusssitzung und Urteil .....	189
Nach dem Gerichtsurteil vom 2. Mai 1863 .....	190
Vollstreckung der Todesurteile .....	191
Urteile und Urteilsvollstreckung im Lichte der Auslandspresse.....	195
Verhalten der mit Freiheitsstrafen belegten Mitbeteiligten an der grausamen Mordtat auf dem Witthoh während ihrer Strafhaft .....	200
Ausklang.....	203

---

## Kriminologie und Kriminalistik als Fundament ihrer historischen Komponenten

Wenn die Kriminologie, eine im Prinzip noch junge, erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufgekommene Erfahrungswissenschaft, das Verbrechen als einen Vorgang in der menschlichen Gesellschaft beschreibt und gleichermaßen die ursächlichen Antriebe des Verbrechers aufzeigt, so bezieht sich die noch viel jüngere „Historische Kriminologie“ auf die Geschichte des Verbrechens im Ganzen, auf Umfang sowie Wandlung der Kriminalität in den einzelnen deliktischen Sektoren.

Aus den Erkenntnissen der Kriminologie ziehen alle mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Organen ihre Nutzenwendungen für den gegenwartsnahen Kampf gegen das Verbrechertum durch Anpassung ihrer Organisationsformen und lageangepassten Bekämpfungsmethoden. Die Untersuchungen der „Historischen Kriminologie“ gehen dagegen auf die Auswertung und Erforschung von in der länger zurückliegenden Zeit bekannten kriminellen Einzelfällen und der jeweiligen Persönlichkeit der Täter und ihrer Opfer ein.

Seit jeher tangiert die Kriminologie die Rechtsgeschichte, die es sich zur Obliegenheit gemacht hat, die Geschichte des Rechts germanischer Herkunft in Deutschland zu erforschen und darzustellen (Besson).

Mit Kriminologie und Rechtsgeschichte, die maßgebend zum Verstehen des rechtlichen Werdens beiträgt, überschneidet sich die Kulturwissenschaft, was Hans von Hentig stets unter Beweis stellte. Er hat in einem langen Forscherleben für die Kriminologie nicht nur streng wissenschaftliches Material und Fakten verwertet, sondern auch das der Dichtung, der Mythologie und der Welt der Legenden zu einer zweiten Wirklichkeit zusammengefügt, stets die Fakten vor die Theorie gesetzt und gehofft, dass sich die Theorie dann von selbst entwickle. In diesem Sinne hat er seine „Studien zur Kriminalgeschichte“, auch die vielen ungezählten fachliterarische Produkte, verfasst.<sup>1</sup>

Wenn in unseren Ausführungen auf die allgemeine Geschichte einzugehen ist, dann muss der Gegenstand der Geschichtswissenschaft als das „Wissen von der Vergangenheit“ bezeichnet werden oder in einer von Besson verwendeten Formulierung Hui-zingas noch anders ausgedrückt als „Rechenschaft einer Kultur über ihre Vergangenheit“. So betrachtet hat es Sinn, die „Historische Kriminologie“ in diesen Bezug zu setzen.

Middendorff unterstreicht diese Feststellung, dass Gegenstand der „Historischen Kriminologie“ das „Wissen von der Vergangenheit, eingeschränkt auf

---

<sup>1</sup>) Christian Helfer: Studien zur Kriminalgeschichte von Hans von Hentig, Bern, 1962.

das Wissen über das Verbrechen und seiner Bekämpfung“ ist und sie gleichzeitig als „Teilgebiet der Geschichte und damit deren Methoden unterworfen sei“. An anderer Stelle bringt er diese Vorstellung so auf den Punkt: „Historie und Kriminologie haben starke Gemeinsamkeiten und eine ähnliche Entwicklung durchlaufen.“<sup>2</sup>

Schon der Altmeister der Kriminalistik, Hans Groß (26.12.1847 – 09.12.1915), hat – wenn er auch später hin und wieder auf Widerstand gestoßen sein dürfte – stets die Kriminalistik als eine Tochterdisziplin der Kriminologie verstanden. Er hat, wie Zbinden erläuternd von sich gibt, die Unterordnung der Kriminalistik unter das System der Kriminologie anerkannt.<sup>3</sup>

Unserer Schrift haben wir die Geerds'sche Definition zugrunde gelegt:

„Kriminalistik ist die Lehre von der unmittelbaren repressiven und präventiven Bekämpfung der Kriminalität in der Lebenswirklichkeit durch die Strafverfolgungsorgane und ihren Helfern in der Lebenswirklichkeit.“

---

<sup>2</sup>) Wolf Middendorff, Art.: Historische Kriminologie, in: Sieverts/Schneider, Handwörterbuch der Kriminologie, Ergänzungsband. Berlin. 1979. Seite 142 ff.

<sup>3</sup>) Karl Zbinden, Kriminalistik (Strafuntersuchungskunde) München. 1954. Seite 11.



Auf der Basis dieser Deutung hat Geerds einer „Historischen Kriminalistik“ das Wort geredet und ihre Aufgaben so beschrieben:

„Sie hat die tatsächlichen Gegebenheiten sowohl der repressiven als auch der präventiven Kriminalitätsbekämpfung durch die Strafverfolgungsorgane im Wandel der Zeiten zu erforschen.“

Ungeachtet gewisser Überschneidungen mit der „Historischen Kriminologie“ geht es bei der „Historischen Kriminalistik“ selbstverständlich nicht nur um die sich wandelnden Formen der Verbrechentechnik, sondern ebenso um die sich ändernden kriminaltechnischen Möglichkeiten sowie vor allem um die Formen und Grundregeln kriminaltaktischen Vorgehens oder der Organisation. Diese kriminalistischen Probleme sind jeweils auf dem Hintergrund der sozialen Gegebenheiten zu betrachten.<sup>4</sup>

Den Hinweis von Middendorff in seinem Büchlein auf den noch etwas zurückgebliebenen wissenschaftlichen Ausbau der „Historischen Kriminalistik“ stellt er bezeichnenderweise in den Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Kriminalbeamten. Dieser steht in nächster Nähe mit den Aufgaben des Historikers besonders dann, wenn sich der Kriminalist bemühe, einen Fall aufzuklären, d. h. wenn er

---

<sup>4</sup>) Friedrich Geerds, Handbuch der Kriminalistik. Band I. Berlin. 1977. Seite 44–45.

versucht der Wahrheit des Ablaufs eines Kriminalfalles näher zu kommen. Auf diesen unbestreitbaren Zusammenhang hat der von Middendorff aufgespürte Artikel eines Berliner Kriminalkommissars in der heute noch, allerdings unter einem anderen Namen, existierenden renommierten Fachzeitschrift „Kriminalistische Monatshefte“ vom Juli 1934 schon seinerzeit hingewiesen. Abt schreibt:

„Dringt man tiefer in das Wesen der Arbeit des Kriminalisten ein, dieser Arbeit, die ein Forschen ist nach der Wahrheit, ein Ringen um Klarheit, ein Entwirren dessen, was verworren scheint, ein Klären dessen, was dunkel ist, so gelangt man unversehens zu Vergleichen mit anderen Arten forschender und aufklärender Tätigkeit, findet hier und dort verwandte Züge, interessante Parallelen, und auf dem Wege solcher vergleichender Betrachtungen gelangt man erst zu einem wahrhaften Eindringen in das Wesen der kriminalpolizeilichen Arbeit. Nirgends aber finden sich so zahlreiche und geradezu überraschende Übereinstimmungen wie mit der Tätigkeit des Geschichtsforschers. Die Aufgaben des Geschichtsforschers besteht im Wesentlichen darin, vergangenes Leben zu vergegenwärtigen, dieses Leben geistig zu rekonstruieren, das Bild fremden Geschehens, das er nicht selbst wahrgenommen hat, aus dem Zeugnis anderer und aus zurückgelassenen Spuren in sich aufzunehmen, zu verarbeiten und darzustellen. Ist die Aufgabe des Kriminalisten nicht

dieselbe? Wenn er ein Verbrechen aufklären soll, so heißt das, ein in der Vergangenheit liegendes Geschehnis, das er nicht selbst wahrgenommen hat, auf Grund der Aussagen anderer und auf Grund der zurückgebliebenen Spuren in seinem Innern wieder auferstehen zu lassen, so wie es wirklich vor sich gegangen ist.“<sup>5</sup>

Es mag als zu selbstsicher daherkommen, wenn gemäß den durchschimmernden Aspekten von Abt nunmehr frühere, unter historischer Warte verfasste Texte des Verfassers aufgelistet werden, in denen neben der Fallschilderung (modus operandi) die vergängliche Arbeitsweise der Kriminalpolizei oder anderer Strafverfolgungsorgane verortet sind. Er ließ sich stets von dem Gedanken leiten: Geschehenes geschieht immer wieder, wenn auch in anderem Gewand (v. Hentig a. a. O.).

Auswählend seien genannt:

- Wie Wilderer vor 75 Jahren bekämpft wurden.  
In: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Wien) (17.) Juli / August 1964.  
Seite 28–29.
- Betrüger treibt sein Opfer in den Tod.  
In: Der Polizeibeamte (Luzern) (46.) April 1965.  
Seite 102.

---

<sup>5</sup>) Wolf Middendorff, Kriminologe in Fällen. Reihe: „polizei aktuell“. Stuttgart. 1980. Seite 7.

- Der Fall Adele Spitzeder – Ein Beitrag zur historischen Wirtschaftskriminologie.  
In: Festschrift der Gewerkschaft der Polizei.  
Juli 1967.
- „Weiße Kragen-Kriminelle“ vergangener Zeiten.  
Zwei alte Fälle skizziert.  
In: Kriminalistik (26.) Oktober 1972.  
Seite 489–491.
- Das Tatmittel „Höllmaschine“ –  
kriminalhistorisch betrachtet.  
In: Polizei Verkehr und Technik. (27.) 1982.  
Seite 19–20.
- Gattenmord mittels Gift.  
In: Polizei-Digest. Heft 3/1982. Seite 159 ff.
- Alchemistische Erfindungsschwindeleien.  
In: Polizei-Digest. Heft 4/1982. Seite 79 ff.
- Grausame Mordfälle gab es zu allen Zeiten.  
In: Illustrierte Rundschau der österreichischen  
Bundesgendarmerie. (36.) Juni 1983. Seite 29–21.
- Der „entgleiste“ Eisenbahnkönig.  
In: Polizei-Digest. Heft 3/1986. Seite 68 ff.
- Der Saccharinsmuggel – ein längst vergessenes  
Delikt.  
In: Archiv für Polizeigeschichte. (2.) 1991.  
Seite 14 ff.

- Aus der Polizeigeschichte Württembergs: Ein brutaler Landjägmord im Jahre 1933.  
In: Die Kriminalpolizei. (13.) Heft 3/1995.  
Seite 157–165.
- Gegen „Jauner“ und Verbrecher. Eine kriminologische Regionalstudie über Württemberg im 19. Jahrhundert.  
In: Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg. Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Heft 1/1999 (Februar 1999). Seite 12–18.
- Bekannte Verbrecher aus zwei Jahrhunderten und ihr inferiores Weltbild.  
In: Die Kriminalpolizei. (18.) Heft 2/2000.  
Seite 62–63.

Wir halten es jetzt für wahrscheinlich, dass wir die beiden kriminalhistorischen Wissenszweige verständlich gemacht haben und wir uns nun dem Kernstück ihrer Praktik, die genau genommen auch kriminalpsychologische Bezüge in sich birgt, zuwenden können. In Anlehnung an Middendorff wollen wir den Zweck der Auswertung von Kriminalfällen so zusammenfassen:

In der Suche nach Wahrheit trägt jede wissenschaftliche Forschung ihre Legitimation in sich selbst. Im Bereich der „Historischen Kriminologie und Kriminalistik“ gilt dies für die Erforschung der Geschichte

des Verbrechens im Ganzen wie auch für die geschichtliche Aufhellung des Einzelfalles. Der Auswertung von Kriminalfällen kommt praktischer Nutzen für Gegenwart und Zukunft gleichermaßen zu. Die Fortentwicklung der Arbeit von Polizei und Justiz kann davon profitieren, wie u. U. sich auch Fehlurteile vermeiden lassen. Die Auswertung und Vergleiche von kriminellen Einzelfällen können mitunter auch zur sog. induktiven Hypothesenbildung führen. Durch vorsichtige Generalisierung der Einzelfälle über die Hypothesenbildung hinaus gelangt man eventuell zur Bildung arteigener kriminologischer Theorien. Ergebnisse der Einzelfallauswertung können und sollen als Mittel zur Prüfung vorhandener Hypothesen und Theorien in Kriminologie und Kriminalistik aufgeboten werden. Und ein Letztes (und das weist Middendorff als langjährigen Dozenten an der früheren Landes-Polizeischule von Baden-Württemberg aus, an der auch der Verfasser unterrichten durfte): Die Auswertung von Kriminalfällen ist ein ausgezeichnetes Mittel zur Einführung in die kriminologische Theorie. Aber nicht nur das: Auch kriminaltaktische Deutungen für den täglichen Dienst können sich aus einer sinnvollen Auswertung ergeben.

Nicht von der Hand zu weisen sind auch auffallende Verknüpfungen zwischen den beiden kriminalhistorischen Wissenszweigen mit der noch jungen Poli-

zeihistoriographie. In diese Verkettung passen wohl auch diese Aufsätze des Verfassers:

- Entwicklung der kriminalistischen Methoden im 20. Jahrhundert.  
In: Kube/Störzer/Brugger (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1. Bundeskriminalamt Wiesbaden. 1983. Seite 123–175.
- Wie früher nach Verbrechern gefahndet wurde.  
In: Polizei-Digest. Heft 5/1985. Seite 121 ff.
- Das Württembergische Landjägerkorps 1807–1937.  
In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte. Band 52. 1993. Seite 337–352.
- Zur Geschichte der Kriminalistik: Georg Jakob Schäffer, ein Kriminalist des ausgehenden 18. Jahrhunderts.  
In: Kriminalistik (47.) Heft 12/1993. Seite 803–805.
- Hans Groß zum 150. Geburtstag – Erinnerungen an den Altmeister der Kriminalistik.  
In: Kriminalistik (51.) Heft 12/1997. Seite 781–782.

- Kriminalistische Methoden in den ersten sechs Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts unter polizei-historischen Aspekten.  
In: Archiv für Polizeigeschichte Nr. 24 (9.)  
Heft 1/1998. Seite 13–21.
- Der schwäbische Landjäger eine probate Polizeifigur in zwei Jahrhunderten. Tuttingen.  
Juni 2018 (74 Seiten).

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass es von Qualität und Umfang des vorgefundenen Quellenmaterials abhängt, ob die ins Auge gefassten Absichten der Sammlung und Auswertung von Kriminalfällen zu erreichen sind. Im Gegensatz zu empirischen Untersuchungen, bei denen das Untersuchungsgut erst erstellt wird, muss bei historischen Intuitionen naturgemäß auf die schon existierenden Informationen zurückgegriffen werden. Dabei wird bald klar, dass das für uns interessante Material zwar vielfältig, aber auch weit versprengt in verschiedensten Medien und oft nicht unter kriminologischen Schlagworten erfasst ist.



hat der Verfasser beispielhaft auf unseren Italiener-Mord verwiesen.<sup>30</sup>

---

Weitere Aufzeichnungen zur  
Voruntersuchung: Die Auslassungen der  
anderen Mittäter

Auch wenn wir mit dem Geständnis des Orsolin das Wesentliche der oberamtsgerichtlichen Voruntersuchung niedergelegt haben, dürfen doch die Auslassungen der anderen Mittäter, die im Neuen Pitaval aufgezeichnet wurden, nicht unerwähnt bleiben:

*„Tisott stimmte in allen wesentlichen Punkten den Aussagen Orsolins zu, und wir dürfen mit voller Gewißheit annehmen, daß alles sich so, wie hier angegeben worden, zugetragen hat.*

*Nach Tisott kommt Antonio Marcon in das Verhör. Er begehrt im heftigsten Tone auf: Er sitze schon vier Monate im Arrest, die Herren pressire es nicht, ihn aber pressire es; wenn man ihm beweisen könne, daß er der Spitzbube sei, so möge man es thun. Dabei gesticulirt er und betheuert seine Unschuld bei allen Heiligen. Jetzt hält ihm der Richter vor: Orsolin habe den ersten Streich geführt und Chiogna sei von Orso-*

---

<sup>30)</sup> Manfred Teufel, Der Täter kehrt an den Tatort zurück. In: Kriminalistik (24) 1970. Seite 559–560.

*lin, dem jungen Boso, Tisott und ihm in den Wald getragen und dort vollends erschlagen worden.*

*Marcon wechselt die Farbe, einige Secunden kämpft er einen inneren Kampf, dann stößt er die Worte heraus: ‚Ich weiß von allem nichts, ich hab’ ihn nicht ange- rührt.‘*

*Auf Vorhalt, daß er ja den Hut Chiognas genommen und denselben in Schaffhausen in das Wasser geworfen habe, krümmt er sich wie ein Wurm, er sieht ein, daß er mit dem Leugnen nicht durchkommt, und antwortet: ‚Ja.‘ Hierauf erzählt er: Chiogna sei plötzlich zu Boden gestürzt, die andern hätten ihn aufgefordert, den Sennico mit wegzutragen, er habe indeß erklärt, daß er davon nichts wissen wolle. Weiter räumt er ein, daß Orsolin, Tisott und Victor Boso den Chiogna erschlagen hätten, stellt aber jede Betheiligung an dem Morde in Abrede und sagt, daß er die Drohungen nicht für ernstlich gehalten und sich auf das vorausgegan- gene Complot gar nicht eingelassen habe.*

*Auch seinen Vater versucht er zu entlasten, hingegen beschuldigt er den alten Boso, zu dem Morde ange- reizt zu haben, ja er mißt ihm eine große Verantwort- lichkeit bei, ‚denn‘, sagt er, ‚die Worte eines Alten ma- chen Eindruck auf junge Leute‘.*

*Victor Boso benimmt sich ganz ähnlich wie Antonio Marcon, er weiß angeblich von gar nichts und ruft zornig aus: Man solle den Menschen, der gegen ihn ausgesagt habe, in seine Gegenwart stellen. Mit erhob- nem Schwurfinger versichert er seine Unschuld. Erst*

*als er erfährt, daß nicht blos Orsolin und Tisott, sondern auch sein bester Freund Antonio Marcon ihn des Mordes geziehen habe, wird er wankend und geht dann plötzlich mit der Sprache heraus, damit seine Familie nicht ‚angeschmiert‘ werde. Er behauptet: Orsolin habe mit den Worten: ‚Ich will sehen, ob du mir Geld gibst‘ das Beil auf den Kopf Chiognas fallen lassen und gleich darauf mit dem Beile drohend gesagt: ‚Still, da packst du an, oder du kriegst das Beil an den Kopf, nun habe er freilich mit angefaßt und den sterbenden Chiogna mit in den Wald getragen. Einen Schlag habe er nicht geführt, vielmehr sei er gleich wieder weggegangen. Das Geldtäschchen an sich genommen zu haben bekennt er, indeß entschuldigt er sich damit, es sei herausgefallen, er habe mit dem Fünffrankenstück die Zeche bezahlt und den Rest vertheilt, seinen Aeltern jedoch nicht gesagt, wie er das Geld erworben. Wie Antonio Marcon den Francesco Boso bezichtigt, der Anstifter des Mordes gewesen zu sein, so wälzt Victor Boso diese Schuld dem Battista Marcon zu und bleibt dabei, daß seine Aeltern völlig grundlos angeklagt würden. Der alte Marcon hat nach seinem Zeugniß geäußert. ‚Seht, da läuft er (Chiogna) wie ein Zuchthäusler, und geschähe ihm recht, wenn man ihm eines versetzte, dann hätten wir keine Schulden. Als ich jung war, hatten wir mehr Muth, aber die jetzigen Jungen sind Bursche von wenig Geist.‘*

*Francesco Boso stellt in Abrede, von dem Anschläge gegen das Leben Chiognas irgendetwas gewußt zu*

haben, und erklärt die Aussagen gegen ihn für Lügen, erfunden, um ihn und seine Familie ins Unglück zu stürzen. Er gibt zwar zu, daß auf dem Wege nach Tuttlingen der Verdacht in ihm aufgestiegen sei, es drohe dem Chiogna eine Gefahr, allein er bestreitet, von dem Morde etwas Sicheres erfahren zu haben. Erst in der Thalmühle, als er das Eigenthum Chiognas in den Händen seiner Reisegefährten gesehen, habe er sich gedacht, was geschehen sei. Seine Zeche in Hattlingen will er selbst bezahlt und von dem Gelde des Erschlagenen keinen Kreuzer genommen haben.

Battista Marcon ist noch dreister. Er versteigt sich zu der kühnen Behauptung, daß er erst vom Präsidenten des Gerichts in Schaffhausen den Tod Chiognas gehört habe. Als man ihm eröffnet, er solle die jungen Leute zum Morde aufgefordert haben, erwidert er: ‚O Jesus Maria, das sind lauter Verleumdungen. Ich sehe, sie wollen alles auf mich armen alten Mann abladen, ich habe wohl gesehen, wie sie auf dem Wege um mich herum gelacht haben, besonders der in allen Seminarien (Stockhäusern) studirte Orsolin. Ich will ein rasender Hund werden, wenn es wahr ist.‘

Therese Boso glaubt noch nicht, daß der Sennico todt sei, noch weniger, daß einer der ihrigen bei dem Morde mitgewirkt habe. Sie hat angeblich kein Wort davon gehört, daß es dem Chiogna ans Leben gehen solle, und ganz entrüstet weist sie den Vorwurf zurück, selbst zu der Verübung des Verbrechens angereizt und in Tuttlingen gesagt zu haben: ‚Wenn ihr’s ihm mor-

*gen nicht gebt, so seid ihr Esel', und zu Chiogna: 'Morgen muß der Esel sterben oder der Treiber.' Ihre Reisegefährten hält sie für viel zu sanftmüthig und weichherzig, als daß dieselben ein Thier, geschweige einen Menschen umbringen sollten.*

*Antonio Boso endlich gibt an, er habe vor der That nichts Verdächtiges bemerkt, auch Drohungen nicht vernommen, in Tuttlingen sei er zwar mit den andern in einer Kammer gewesen, aber gleich eingeschlafen, sodaß er ihr Gespräch nicht mit angehört habe. Nach dem Morde sei Antonio Marcon gekommen und habe den beiden Alten erzählt, daß Orsolin den ersten Streich geführt, daß hierauf die vier Jungen den Chiogna in den Wald geschleppt und ihn dort mit dem Beil todtgeschlagen hätten. Sein Bruder Victor habe im ersten Wirthshause das Geld vertheilt.“*

Entscheidung des Richters:

Guiseppe Simon, dessen Alibibeweis vollständig gelungen war, wurde aus der Haft entlassen und die Untersuchung wider ihn eingestellt.

## **Das Verhältnis des Untersuchungsrichters zu den Untersuchungsgefangenen – eine kleine Randnotiz**

Im neuen Pitaval lesen wir dazu:

*„Um die Gefangenen während ihrer langwierigen Haft zu beschäftigen und ihre Kenntniß der deutschen Sprache zu fördern, wurden für die fünf jungen Leute italienisch = deutsche Lehrbücher angeschafft. Die Aufgaben, welche sie ausarbeiteten, pflegte der Untersuchungsrichter zu corrigiren. Er kam hierdurch mit den „Angeschuldigten“ in vielfache, auch nichtamtliche Berührung und gewann ihr Vertrauen. Sie waren ihm für seine Mühe sehr dankbar, versäumten es nie, ihn bei Uebersendung ihrer Arbeiten grüßen zu lassen, und Orsolin schickte ihm sogar zum Jahreswechsel ein herzliches Gratulationsschreiben. Die Fortschritte waren verschieden nach der Begabung, Orsolin kam am schnellsten vorwärts, Tisott blieb am meisten zurück, er verlor allmählich die Lust, sich geistig anzustrengen, und meinte, er wolle es aufgeben, für ihn sei das Beten besser als das Studiren.“*

Wir glauben dies als richtige Stelle für die Erwähnung, dass zu keiner Zeit des langdauernden Verfahrens und an keinem Ort Anzeichen von Fremdenfeindlichkeit oder sonstigen diskriminierenden Andeutungen von den am Verfahren beteiligten Personen merkbar wurden.

## **Juristische Zwischenbemerkungen**

In kriminalhistorische Texte gehören spezifische Reflexionen zur rechtlichen Würdigung des Straffalles nicht partout zum gestellten Programm. Ungeachtet dessen wollen wir im Anschluss an die Veranschaulichung des Tatablaufs und der charakteristischen Position der Täterschaft, so wie sich die Sache nach der Voruntersuchung, aber noch vor der Hauptverhandlung darstellte, einige dominierende Überlegungen zur juristischen Sichtweise des Vorgangs, die Vollert unterbreitete, ungekürzt folgen lassen.

Er beginnt mit der Feststellung, dass diese nicht bequem sind, weil die

*„... feinsten Nuancirungen in Betreff der Theilnahme an dem Verbrechen des Mordes vorliegen. Die juristische Prüfung mußte eine umso gewissenhaftere sein, da von der strengern oder mildern Auffassung die Verurtheilung zur Todesstrafe abhing.*

*Nach dem württembergischen Strafgesetze soll derjenige, welcher die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, als Mörder mit dem Tode bestraft werden, die Mitschuldigen an einem vollendeten oder versuchten Verbrechen fallen unter dieselben Strafbedingungen wie der Thäter, doch ist den Gerichten gestattet, die Strafe derjenigen, welche eine wissentliche Mitschuld trifft, ohne daß sie zugleich Anstifter oder im Complot sind, unter die dem Thäter gedrohte Strafe herabzusetzen. Es*

wird zwischen wirksamen und nicht wirksamen Completanten nicht unterschieden; die Feststellung der Begriffe des Complots, der Anstiftung, der Urheberchaft und der Beihülfe ist der Doctrin überlassen.

Schon bei der Berathung der Verweisung machten sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten geltend.

Hinsichtlich der vier Jungen war man zwar darin einig, daß sie wegen im Complot verübten Mordes in den Anklagestand zu versetzen seien, denn sie hatten, von derselben verbrecherischen Absicht erfüllt, und getrieben von einem unmittelbaren Interesse, sich zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens verabredet, auch hatte jeder bei Vollbringung der That mitgewirkt, die Tödtung war von ihnen mit Vorbedacht nicht bloß beschlossen, sondern auch ausgeführt worden.

Umso mehr Bedenken wurden hinsichtlich des Grades der Schuld der drei Alten geäußert, und zwar in Betreff des Francesco Boso und Battista Marcon, ob Anstiftung vorliege.

Eine intellectuelle Einwirkung war geschehen, die Jungen wurden jedoch nicht zu einem Entschlusse, der ihrem Willen fremd war, bestimmt; waren sie aber bereits zur Begehung des Mordes entschlossen, so würde die Anstiftung eine bloß versuchte gewesen sein. Nahm man dagegen an, daß der Entschluß zum Morde nicht vom Anfang zur ganzen Reife gekommen war, sondern daß durch das Zureden der Alten der Entschluß der Jungen mit hervorgebracht worden sei, so



*erschieden die erstern als intellectuelle Urheber. Es entstand die Frage, ob das Zureden der Alten als Beihilfe aufzufassen sei? Sie könnte gefunden werden in der intellectuellen Thätigkeit, die sich theils positiv mittels des Zuredens, theils negativ durch dolose Nichtverhinderung geäußert hatte, ferner in der physischen Wirksamkeit durch das plangemäße Fernhalten des Knaben Antonio Boso vom Schauplatz der That.*

*Es fragte sich drittens, ob Battista Marcon und Francesco Boso nicht Miturheber im Complot wären. Das Eigenthümliche des Complot besteht, wie Stübel im ‚Thatbestand der Verbrechen‘, § 61, ausführt, darin, daß einer ohne das gemeinschaftliche Interesse und die Mitwirkung des andern zur Unternehmung eines Verbrechens nicht hinlänglichen Muth gehabt, und ohne dessen Concurrenz die wirkliche Vollbringung desselben nicht gewagt haben würde.<sup>31</sup>*

*Aus gemeinschaftlichem Interesse wollten die Alten wie die Jungen die Beraubung ihres Reisegenossen und*

---

<sup>31</sup>) Christoph Karl Stübel (1764–1828) hielt als ord. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Wittenberg Vorlesungen über Rechtsenzyklopädie, Institutionen, Pandekten, sächsisches und deutsches Strafrecht sowie über Strafprozeßrecht. Als Hof- und Justizrat bei der kgl. Sächsischen Landesregierung war er mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches für Sachsen betraut. Außerdem schrieb er ein Buch „Über die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen (1827)“.

*als Mittel hierzu die Tödtung; oft wankte der Muth der Jungen, oft haben die Alten ihn wieder aufgerichtet. Ihr Zureden war umso wirksamer, als ihnen, wenigstens zweien der Jungen gegenüber, eine väterliche Autorität zur Seite stand. Die Concurrnz der Alten war somit für die Entstehung des verbrecherischen Entschlusses und die Verübung des Verbrechens wesentlich. Die Alten waren ferner physisch thätig, indem sie zur Zeit der That dem verabredeten Plane gemäß den kleinen Boso vom Schauplatz fernhielten. Beide wurden denn auch wegen complotmäßigen Mordes verwiesen.*

*Noch zweifelhafter ist die Schuld der Therese Boso. Sie hat sich auf der ganzen Reise meistens passiv verhalten. Drei sie gravirende Aeüßerungen sind von Mitschuldigen bekundet; sie soll gesagt haben aus Anlaß von Drohworten des Battista Marcon gegen Chiogna: ‚Ihr seid nicht im Stande, ein Thier umzubringen, viel weniger einen Menschen‘, und im Hecht zu Tuttlingen: ‚Morgen muß der Esel oder der Treiber sterben‘, und in der Schlafkammer: ‚Wenn ihr ihm nicht gebt, so seid ihr Esel.‘ Sollen diese Aeüßerungen den Thatbestand eines todeswürdigen Verbrechens begründen, oder ist durch sie ein geringeres Verbrechen angezeigt, oder ist die Verdächtige straffrei zu lassen?*

*Zuvörderst ist zu erwägen, ob aus dem Verhalten der Therese Boso der rechtswidrige Vorsatz, zur Verübung der That mitzuwirken, zu entnehmen sei. In dieser Beziehung hat man sich klar darüber zu werden, ob*